

Wiener Stadt-Bibliothek.

4965

A

Kleiner
Staats-Religions
und
Reformations-
Katechismus
fürs Jahr 1782.

Zum Nutzen
der Geistlichen und Weltlichen
in zwey Hauptstücken
verfaßt.



Prag 1782.



bl
so
de
di
fer
fa
ser



Vorbericht des Verlegers.

Gestern erhielt von unbekannter Hand einen neuen Katechismus im Manuscript, und mach' es mir zur Pflicht diese wichtige Piece dem Publikum nicht zu entziehen, vielmehr solche der Presse zu überlassen, mit der schmeichelden Hoffnung, daß alle diejenigen, so die wenigen Bogen lesen, sowohl dem unbekanntem Verfasser, als dem Verleger Dank wissen werden. —



Erstes Hauptstück.

Einige allgemeine Staats- und Religions Grundsätze.

Fr. Kann unsre von Gott geoffenbarte christliche Religion an und für sich selbst einem wohlgeordneten Staat schädlich oder gefährlich seyn?

Ant. Nein; weder im ganzen und allgemeinen, noch auch nur in einer einzigen wesentlichen Bestimmung. Sie — unsre von Gott geoffenbarte christliche Religion — ist ihrer ganzen wesentlichen von Gott ursprünglich bestimmten wahren Verfassung nach, so beschaffen, und muß immer so beschaffen seyn, daß, so lang sie bey selber gelassen wird, und nicht durch Menschenzusätze in willkührliche Mißbräuche ausartet, nicht einmal ein Verdacht mit Grund auf sie fallen kann, als könnte sie entweder im Ganzen oder auch nur in einem einzeln Punkte in einen wohlgeordneten politischen Staat einen schädlichen Einfluß haben. Ein allgemeiner Staats- und Religionsgrundsatz, dessen ge-

mein

meinseltige Anerkenntniß und genaue Befolgung ungestörte Eintracht und ewigen Frieden zwischen dem Priesterthum und dem Staat ungezweifelt würde gestiftet haben, oder doch wenigstens fürs künftige zuverlässig stiften möchte. Ein zugleich unlängbarer, unumstößlicher Grundsatz dessen Wahrheit bey der allgemeinen Aufklärung gegenwärtiger Zeiten durch so viele überzeugende Beweise dargethan werden kann, daß dessen Bezweiflung oder Verwerfung einem jeden gesund denkenden natürlichen Menschenverstand eitle und offenbare Schwärmerey zu seyn scheinen muß. Aus einer Menge solcher Beweise verdienen folgende vorzüglich in Erwägung gezogen zu werden. A) Da jede wohlgeordnete politische Gesellschaft bey Menschen auf die menschliche Natur selbst sich gründet, folglich mit den Gesezen der Natur im genauesten Verhältniß steht: so ist es ja nicht möglich, daß die ordentliche Verfassung was immer für einer solchen politischen Gesellschaft gestört, erschüttert, oder bedrohet werde von einer Religion die allein von Gott kommt, von jenem Gott, der die Natur des Menschen geschaffen hat, und diesen durch die Geseze der Natur zu seinem großen Schöpfungs-zweck immer anhaltet und leitet. B) Dieser Widerspruch wird noch auffallender, wenn man noch hinzudenkt, daß zu Erreichung eben dieses großen Schöpfungs-zweckes besagte, nur von Gott kommende, Religion dem Menschen platterdings nothwendig seye. Eine göttliche Religion, deren Hauptabsicht und Beschäftigung ist, dem menschlichen Verstand den



ganzen Umfang der natürlichen Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst, gegen den Mitmenschen deutlich vorzulegen, auch Mittel zugleich an die Hand zu geben, dadurch die Erfüllung dieser Pflichten dem menschlichen Herzen angenehm und leicht werde — wie ist es möglich, daß eine solche Religion etwas in sich begreife, wodurch das Band des gesellschaftlichen Lebens und des Staats zerrissen oder im mindesten geschwächt werden möchte? Gehören denn unter die natürlichen Pflichten der Menschheit nicht auch einer Seits die Pflichten eines guten Bürgers und getreuen gehorsamen Untertanen, anderer Seits die Pflichten und Gerechtsame eines guten, rechtschaffenen Regenten, kraft welcher dieser das Wohl seiner Untertanen und das allgemeine Beste des Staats nachdrücklich und thätigst zu befördern, hingegen dessen Nachtheil in gleichem Maaß anzuwenden verbunden ist? C) Überleget man sodann ferner, daß unsre von Gott geoffenbarte christliche Religion — wie sie es selbst uns ausdrücklich lehrt — das einzige unentbehrliche Mittel seye, durch welches der Mensch sein ewiges Heyl, zu dem er von Gott bestimmt ist, wirken kann: so muß sich unsre Überzeugung, daß diese Religion keinen gefährlichen Einfluß in den Staat haben könne, ja auch sogar von allem gegründeten Verdacht eines solchen schädlichen Einflusses weit entfernen seyn müssen, auf den höchsten Grad erschwingen. Denn eben darum, daß die christliche Religion für den Menschen das einzige unentbehrliche Mittel seines

ewig



ewigen Heils ist, muß derselben allgemeine Erkenntniß, Ausbreitung, und Annahme praktisch, wo nicht leicht, wenigst möglich seyn. Gesezt nun, sie — die christliche Religion — wäre so beschaffen, daß sie entdeder im Ganzen oder auch nur in einer einzigen wesentlichen Bestimmung einen schädlichen Einfluß in das allgemeine Beste des Staats haben, die öffentliche Ruhe und Sicherheit einer wohlgeordneten Gesellschaft stören, oder auch nur einen gegründeten Verdacht eines solchen schädlichen Einflusses in den Gemüthern der Menschen erregen könnte, wäre wohl alsdenn die allgemeine Erkenntniß, Ausbreitung, und Aufnahme einer solchen Religion praktisch, will nicht sagen, leicht, sondern auch nur möglich bey Menschen, bey denen der Trieb, in politische Gesellschaften und Staaten der öffentlichen Ruhe und Sicherheit halber zusammen zu treten, so natürlich und unwiderstehlich, und auch zugleich so unsträflich und unschuldig ist? Dencke man sich nur einen mächtigen, wohlgeordneten, zum Christenthum sich noch nicht bekennenden, Staat, z. B. den chinesischen, und setze man, dieser Staat sehe mit Grund die christliche Religion als eine ihm nachtheilige und gefährliche Religion an. Kann man wohl, so lang ein solcher Argwohn nicht überzeugend auf die Seite geräumt wird, hoffen, daß ein solches Reich jemals die christliche Religion annehmen werde? Es ist demnach im höchsten Grad widersprechend, und mit der unendlichen Güte und Weisheit Gottes unvereinbar-



lich, daß durch eben jene Religion, mittelst welcher, als dem einzigen Mittel, der Mensch sein ewiges Heil wirken kann, seine zeitliche politische Glückseligkeit gekränkt, gestört, oder bedroht werden solle. Ein Widerspruch, den die christliche Kirche von jeher selbst eingesehen und verabscheut hat, da sie am Fest der Erscheinung des Herrn feyerlich zu singen pflegt: **Crudelis Herodes! Deum regem venire quid times? Non eripit mortalia, qui regna dat coelestia.** D) Um aber noch deutlicher überwiesen zu werden, zergliedere man die christliche Religion — so wie selbe von dem Sohn Gottes gestiftet, von den Aposteln ausgebreitet, und von den ersten Christen anerkennt und ausgeübet wurde — in ihre zween Grundtheile, in den theoretischen nämlich, der uns ächte Begriffe von der Gottheit, von ihren ewigen Erbarmnissen gegen den Menschen von dem großen Werke der Erlösung von der Nothwendigkeit und Wirkung der göttlichen Gnade, beybringt; und in den Praktischen, welcher die Sittenlehre, und einige äußerliche von Christo eigends eingesetzte Heiligungsmittel, und unter diesen benanntlich den von Christo den Aposteln verliehenen Schlüsselgewalt zu lösen und zu binden, in sich begreift. Gleichwie nun einer Seits zwischen jenen hohen Begriffen von Gott, seinen ewigen Erbarmnissen gegen den Menschen, die uns unsere Religion beybringt, und andrer Seits zwischen den Begriffen von politischen Gesellschaften, von ihren Rechten und Pflichten

nicht



nicht der mindeste Widerspruch oder Streit ob-
 waltet, ja vielleicht diese durch jene einiger-
 maassen gestärkt und befestiget werden: also
 ist es nicht möglich, daß der theoretische Theil
 unsers Christenthums in das allgemeine Beste
 der politischen Gesellschaften der Menschen je-
 mals an und für sich selbst einen schädlichen
 Einfluß habe. Da sodann die so vortrefliche
 reineste Sittenlehr unsrer christlichen Religion
 vorzüglich eine authentische Erklärung und
 vollkommene Auseinandersetzung des Gesetzes der
 Natur ist, dem jede wohlgeordnete politische
 Gesellschaft ihre Entstehung, Vervollkom-
 mung, und Erhaltung zu verdanken hat; da
 die Erfüllung und Ausübung eben dieser christ-
 lichen Moral durch die so wenige, so beschei-
 dene, so einfache äusserliche Heiligungsmittel
 unsrer Religion so zweckmäßig erleichtert wird;
 da endlich der den Aposteln verliehene Schlüs-
 selgewalt sich keineswegs auf das Politische
 dieser Erde erstreckt, sondern von Christo
 selbst so ausdrücklich und sorgsam auf das
 himmlische Reich eingeschränkt worden ist: so
 kann und muß der praktische Theil unsres Chri-
 stenthums nur einen wohlthätigen, und zwar
 einen augenscheinlich = ja handgreiflich = wohl-
 thätigen Einfluß in das Beste jeder wohlge-
 ordneten politischen Gesellschaft haben, wel-
 chen nur gehässige böshafte Verleumdung
 oder tief eingewurzeltes dummes Vorurtheil
 einige Zeitlang mißkennen kann, zwen die all-
 gemeine Ausbreitung unsrer Religion hemmen-
 de Uebel, denen ihr göttlicher Stifter selbst
 sorgfältig vorzubeugen suchte, da er kurz vor



seinem Versöhnungstode durch jene merkwür-
 dige Worte: *regnum meum non est de
 hoc mundo*, deutlichst ein für allemal er-
 klärte, die durch ihn vom Himmel auf diese
 Welt gebrachte Religion sey ihrem wahren
 Geist und ganzen Innhalt nach eine überirdi-
 sche Religion, die unfähig wäre, irdischen Mäch-
 ten dieser Welt einigen Abbruch zu thun, son-
 dern alle dieselbe ganz und gar unangetastet,
 ungekränkt, und in ihrer vollen Kraft lasse.
 E) Es ist möglich, daß alle diese bisherige
 Beweise den römischen Curialisten nicht rüh-
 ren. Aber folgende Anmerkung möchte viel-
 leicht bey ihm wenigst einiges Nachdenken er-
 regen. Sehe man also noch einmal, es sey
 möglich, daß die von Gott geoffenbarte christ-
 liche Religion an und für sich selbst, auch nur
 mittelst eines einzigen, wesentlichen Punktes,
 einen schädlichen Einfluß in den Staat habe,
 In dieser, an sich selbst grundfalschen, aber
 einswelsen als wahr angenommen Hypothes,
 wird es nicht jedem einzeln katholischen Staate
 äußerst bedenklich und gefährlich vorkommen
 müssen, daß entweder ein einzeler, auswärti-
 ger, vom Staat gänzlich unabhängiger Bi-
 schof, der römische Pabst, oder aber unter
 dessen Vorsitz, Leitung, und kräftigstem Ein-
 fluß ein ebenfalls meistens aus fremden und
 auswärtigen Bischöffen bestehendes allgemei-
 nes Concilium über entstandene Glaubens-
 streitigkeiten ein unumstößliches endliches Ur-
 theil, auch oft mit Nachtheil des Staats, we-
 sentliche zu fällen; die höchste Macht haben
 solle?



solle? Kurz, sobald man annimmt, wahre Religionsbestimmungen können einen schädlichen Einfluß in den Staat haben, so ist es eben darum für jeden wohlgeordneten Staat höchst unpolitisch und unräthlich, solche Bestimmungen einer fremden, auswärtigen, ganz und gar vom Staat unabhängigen, selbst eine souveraine weltliche Macht ausübenden Person überlassen. Es ist demnach nicht leicht zu fassen, wie besagte Hypothes als wahr, oder auch nur als wahrscheinlich und möglich angenommen werden, und sodann die höchste Autorität des Pabsts in Glaubenssachen in einem abgeordneten Staate Europens bey heutiger allgemein sich ausbreitender Aufklärung in die Länge sich noch halten könne.

Fr. Kann man wohl eine Bestimmung, die an und für sich selbst einen schädlichen Einfluß in den Staat hat, für eine wahre wesentliche Bestimmung unsrer christlichen Religion, oder aber kann und muß man selbe vielmehr für einen offenbaren, der Religion und dem Staat schädlichen, Mißbrauch ansehen?

Antw. Eine, an sich selbst dem Staat schädliche Bestimmung, so ehrwürdig sie auch Altershalben seyn mag, kann keine wahre wesentliche Bestimmung unsrer christlichen, von Gott geoffenbarten, dem Menschen zu Erreichung seines Schöpfungs Zweckes und zu seinem ewigen Heil nothwendigen, Religion seyn; vielmehr kann und muß eine solche angebliche Religionsbestimmung für einen offenbaren, der Religion und dem Staat gleich schädlichen



chen, Mißbrauch gehalten werden. Denn sollte eine solche dem Staat schädliche Bestimmung ein wesentlicher Punkt unsrer christlichen Religion seyn; so würde eben darum diese an und für sich selbst einen schädlichen Einfluß in den Staat haben. Gleichwie aber solches platterdings unmöglich ist: also ist es auch lediglich unmöglich, daß eine dem Staat schädliche Bestimmung eine wahre Religionsbestimmung seye. Ja, weil ein unter falschem Schein und Vorwand der Religion dem Staat zugehender Nachtheil offenbare Mißdeutung und eitler Mißbrauch der Religion ist, dadurch selbst die Religion dem Staat verdächtig und verhaßt wird; so kann und muß eine solche angebliche Religionsbestimmung vielmehr als ein offener der Religion und dem Staat gleich Religionsmißbrauch angesehen werden. Wenn es demnach z. B. für den Staat gefährlich ist, daß ein Bischof von Rom, als das sichtbare Oberhaupt der christlichen Kirche, das nebenzu eine souveraine weltliche Macht ausübt, in Kraft des von Christo verliehenen Schlüsselgewalts sich des Rechts anmasse, jeden andern christlichen Regenten in gewissen Fällen seines Reichs zu entsetzen, und seine Unterthanen vom Eyd der Treue und des Gehorsams loszusprechen: so kann und muß man überzeugt seyn, dergleichen Anmassungen seyen nichts weniger als ware wesentliche Lehren unsers Christenthums; vielmehr können und müssen sie als offenbare Mißbräuche und üble schwarzerische Anwendungen unsrer heiligen Religion anerkannt und verabscheut werden. Das nämliche



liche Urtheil kann und muß man mit gleichem Recht fällen von allen jenen übrigen, in mittlern Zeiten zum Vorschein gekommenen, päpstlichen Ansprüchen und Vorrechten, deren freie Ausübung dem Staat Gefahr unvermeidlich zuziehen würde.

Fr. Kann man wohl in der christlichen Kirche eine gesetzgebende geistliche Macht anerkennen, auch solche Gesetze zu geben oder gegebene handzuhaben, die dem Staat schädlich sind; ja wäre nicht vielmehr die wirkliche Annahme und Ausübung einer solchen Macht für einen offenbaren der Kirche und dem Staat schädlichen Mißbrauch des geistlichen Kirchengewalts zu halten?

Antw. Da die nach katholischen Grundsätzen der lehrenden und befehlenden Kirche Christi, das ist: den Bischöffen zukommende Macht, in geistlichen Dingen Gesetze zu geben, ein Ausfluß des den Aposteln von Christo verliehenen Schlüsselgewalts zu lösen und zu binden, mithin eine wahre wesentliche Bestimmung unsrer christlichen Religion ist: so ist es eben so unmöglich, daß die gesetzgebende geistliche Macht der Kirche Dinge, die dem Staat schädlich sind, befehlen könne, als unmöglich es ist, daß unsre christliche Religion ihrer wahren wesentlichen Verfassung nach einem schädlichen Einfluß in den Staat habe. Folglich wäre die wirkliche Ausübung einer solchen schädlichen Gesetzgebung eine Ausdehnung des Geistlichen Kirchen Gewalts auf Gegenstände, auf welche sie sich nicht erstreckt;
aber



aber eben darum ein offener Mißbrauch
 besagten geistlichen Kirchengewalts, und zwar
 ein solcher Mißbrauch, der nicht nur dem Staat
 Schaden, sondern auch überhaupt den wahren
 Kirchengewalt verhaßt und verdächtig machen,
 mithin selbst sowohl als der Religion zum
 größten Nachtheil gereichen würde. Auch wür-
 de in solchem Fall der Staat nicht verbunden
 seyn, ein solches, ihm in der That nachtheil-
 ges, Gesetz als ein wahres Kirchengesetz, auf
 dessen Erfüllung und Ausübung die Kirche mit
 Recht dringen könnte, anzusehen. Vielleicht
 sind in dem sogenannten *Corpore Juris Ca-*
nonici und in dem *Bullario magno* meh-
 rere dergleichen angebliche Kirchengesetze ent-
 halten, die wegen ihrem schädlichen Einfluß in
 den Staat nichts weniger als wahre Kirchen-
 gesetze, wohl aber überzeugende Beweise eines
 wirklich vorgegangenen offeneren Mißbrauchs
 und übler Anwendung des kirchlichen Gewalts
 sind. Vielleicht kann man auch noch von eini-
 gen andern, Alters halber sehr ehrwürdigen
 Kirchengesetzen, die ehemals entweder keinen
 oder nur einen wohlthätigen Einfluß in den
 Staat hatten, mit Grund behaupten, daß sie
 heut zu Tage nach veränderten Umständen dem
 Staate nachtheilig zu seyn beginnen.

Fr. Kann wohl unsre christliche Reli-
 gion, oder der in selber sich vorfindende Kir-
 chengewalt, so beschaffen seyn, daß durch die
 eine oder den andern die jedem wohlgeordneten
 Staate oder dessen Regenten ursprünglich und
 wesentlich zukommende Rechten angetastet, ge-
 hemmt,

hemmt, oder eingeschränkt werden können; und müßten nicht vielmehr dergleichen, allenfalls durch Päbste und Bischöffe angemaaßte Beschränkungen abermal für offenbare Mißbräuche der Religion und des kirchlichen Gewalts angesehen werden?

Antw. Da einer Seits unsre christliche Religion, und der durch sie den Päbsten und Bischöffen zukommende wahre Kirchengewalt an und für sich selbst niemals einen schädlichen Einfluß in den Staat haben kann; und da andrer Seits von der Religion und geistlichen Kirchenmacht ungezweifelt der gröste und äußerste Nachtheil dem Staate unmittelbar zugesüget würde, wenn durch selbe die dem Staate ursprünglich und wesentlich zukommende politische Rechten angetastet, gehemmt, und eingeschränkt werden könnten; so kann man ohne offenbare dumme Schwärmeren sich keine solche christliche Religion, noch in dieser einen solchen geistlichen Kirchengewalt denken, der fähig oder berechtiget sey, die ursprüngliche wesentliche Rechte des Staats anzutasten, zu kränken, oder zu hemmen; auch können und müssen alle dergleichen unter dem Schein und Borwand der Religion, oder des kirchlichen Gewalts wirklich gewagte, oder ins künftige zu wagende, Eingriffe, alle jene päbstliche Bullen und sogenannte canonische Gesetze, durch welche die höchste politische landesherrliche Macht geschwächt und beeinträchtigt wird, für eitle und offenbare, der Religion und dem Staate höchst schädliche, Religionsmißbräuche gehalten werden.



Fr. Kommt wohl einem katholischen Staat, und dessen Regenten, das Recht zu, alle dergleichen offenbare, nach und nach eingetretene Religionsmißbräuche durch seine gesetzgebende Macht abzustellen oder zu mäßigen, ohne sich hierin falls von jemand, auch nicht vom geistlichen Oberhaupt der Kirche, ja am wenigsten von diesem, stören lassen zu dürfen?

Antw. Ja; ein solches Recht kommt jedem wohlgeordneten Staate, und dessen Regenten unstrittig und verlässlich zu. Denn daß ein jeder wohlgeordneter Staat, oder dessen Regent, Kraft seiner ursprünglichen wesentlichen Verfassung volle Macht und uneingeschränkten Gewalt habe, durch Befehle alles das abzurufen und zu beseitigen, was dem Staat in der That Schaden oder gefährlich seyn möchte, wird wohl von keinem gesunden Menschenverstand in Zweifel gezogen werden können. Da also einer Seits die, jedem wohlgeordneten Staate und dessen Regenten ursprünglich und wesentlich zukommende politische Rechte durch die christliche Religion, zu der sich selber bekennt, nicht im mindesten jemals geschwächt, gehemmt, oder eingeschränkt werden können; und da anderer Seits jene offenbare Religionsmißbräuche, von denen hier die Rede ist, einen höchst nachtheiligen Einfluß in den Staat haben: so kann mit Zug und Recht, ja ohne offenbare Schwärmeren, keinem katholischen Staate oder dessen Regenten eine solche volle und ungebundene Macht

ab-

abge
Mit
mä
hier
wer
schö
erste
die
und
tet
gene
ihr

gebö
Frag
besti
Sta
der
brau

Entf
den
des
tigel
misa
Sta
Rech
seitig
fäh
schw
Unte
ob
vorh



abgesprochen werden, Kraft welcher er besagte Mißbräuche durch Gesetze abzuthun oder zu mäßigen unstreitig berechtiget ist, ohne daß er hierinnsfalls von jemand rechtmäßig gestöhrt werden könne, und am allerwenigsten von Bischöffen und Päbsten, als welche, da sie die erste Diener und Vorsteher jener Religion sind, die dergleichen Mißbräuche äusserst mißbilligt und verabscheut, Kraft ihres Amtes verpflichtet sind, zu dergleichen vom Staat vorgeschlagenen und vorgenommenen Verbesserungen all ihr Ansehen, Macht, und Gewalt anzuwenden.

Fr. Für was für einen Richterstuhl gehört die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob diese oder jene angebliche Religionsbestimmung einen schädlichen Einfluß in den Staat habe, folgsam für einen offenbaren, der Religion und dem Staat schädlichen, Mißbrauch zu halten seye?

Antw. Eine solche Untersuchung und Entscheidung gehört unstreitig dergestalten für den politischen Richterstuhl des Staats, oder des Regenten, daß keine fremde Macht berechtiget ist, wider dessen Willen in selbe sich zu mischen. Denn daß jedem wohlgeordneten Staat ursprünglich und wesentlich anlebende Recht, durch Gesetze alles abzuthun und zu beseitigen, was dem Staat schädlich oder gefährlich seyn mag, wäre im höchsten Grad schwach, unbedeutend, und unthätig, wenn die Untersuchung und Entscheidung der Frage — ob wirklich irgentwo eine Gefahr dorhe, oder vorhanden seye — einigermaassen von einer frem-



fremden auswärtigen vom Staat unabhängigen Einsicht und Macht abhinge, und nicht einzig und allein dem Staat zukäme. Eine solche Unthätigkeit und Schwäche läßt sich in einem wohlgeordneten Staat — wenigstens so lang dieser an und für sich selbst ohne Rücksicht auf seine Religion betrachtet wird — nicht denken. Und eben darum kann auch besagte Kraftlosigkeit und Einschränkung keinem christlichen Staat mit Fug zugemuthet werden, in Bezug auf sein Christenthum, als welches den Staat im mindesten nicht kränkt, noch schwächt. Die Untersuchung also und Entscheidung, ob diese oder jene angebliche Religionsbestimmung einen schädlichen Einfluß in den Staat habe, und in dieser Rücksicht für einen offenbaren, der Religion und dem Staat schädlichen Mißbrauch zu halten seye, gehört unstrittig dergestalten für den politischen Richterstuhl des Staats, daß wider dessen Willen in selbe sich zu mischen keine fremde Macht berechtigt ist.

Fr. Ist aber auf solche Weise nicht zu besorgen, daß dergleichen Staatsuntersuchungen mit der Zeit etwa auch solche Religionspunkten betreffen möchte, die für wesentlich unstrittig deswegen müssen gehalten werden, weil sie von Christo selbst bestimmt, von seinen Aposteln geprediget, und durch eine von Anfang des Christenthums bis auf unsre Zeiten ununterbrochene gleichförmige unveränderte Erblehre fortgepflanzt worden sind?

Antw.

eine
mal
best
von
Eise
ne,
förm
uns
so a
nen
Ein
Siv
wird
Ber
dem
sicht
kath
Ein
enth
den
daß
chun
möc
ten
schw
wie
Sta
auf
Obf
als
gion
Sit



Antw. Nein; mit Grund ist so was in einem wohlgeordneten katholischen Staat niemals zu besorgen. Denn die von Christo selbst bestimmte, durch seine Apostel ausgebreitete, von den Völkern dieser Erde mit lebhaftestem Eifer und größter Bereitwilligkeit angenommene, und vermittelst einer unveränderten, gleichförmigen, ununterbrochenen Ubergab bis auf uns fortgepflanzte Lehren haben so offenbar, so augenscheinlich und überzeugend theils keinen schädlichen, theils nur einen wohlthätigen Einfluß in den Staat, daß, so lang der wahre Sinn und Geist solcher Lehren nicht mißkannt wird, die Erregung eines gegen sie widrigen Verdachts praktisch unmöglich ist. Gleichwie demnach die für die Religion wachende Vorsicht des Himmels nicht zugeben wird, daß in katholischen Staaten der wahre Geist und Sinn der im Evangelio und ächten Tradition enthaltenen Lehren Jesu Christi mißkannt werden; so ist auch mit Grund nicht zu besorgen, daß katholische Regenten ihre Staatsuntersuchungen auch auf solche Lehren ausdehnen möchten. Wenigstens muß sogar der Schatten einer solchen Gefahr gänzlich alsdenn verschwinden, wenn der Regent zufolge seiner wiederholten feyerlichsten Erklärungen seine Staatsuntersuchungen ausdrücklich einschränkt auf solche Religionsangelegenheiten, gebräuche, Observanzen, und Bestimmungen, die weder als ein Dogma unsrer christlichen Religion weder als ein Theil der christlichen Sittenlehre, weder als ein von Christo



eingesetztes Sacrament oder Heiligungs-
mittel, noch als eine von ihm vorgeschrie-
bene gottesdienstliche Handlung angesehen
werden können, und die von Anbeginn des
Christenthums bis izt immerwährenden Ver-
änderungen und Abwechslungen nach Ver-
schiedenheit der Zeiten und Orten notorisch
unterworfen waren, von denen hiemit der
Regent auch nach anderwärtigen, unter Ka-
tholiken allgemein angenommenen Grund-
sätzen zum voraus hinlänglich überzeuge ist,
daß sie zum Wesentlichen unsrer Religion
oder zur Lehre Jesu Christi keineswegs ge-
hören, aber auch eben darum einen schäd-
lichen Einfluß in den Staat haben können.

Zweytes Hauptstück.

Anwendung vorgehender Grundsätze auf
einige besondere Gegenstände.

Sr. Handelt ein katholischer Landesfürst re-
ligionswidrig, wenn er zum allgemeinen Bes-
ten des Staats mittelst seiner gesetzgebenden
Macht einige, nur durch Menschenbestimmung
eingeführte, Gebräuche des äußerlichen öffent-
lichen Gottesdienstes, in so fern selbe einen
schädlichen Einfluß in den Staat zu haben be-
gin-

ginnen, für seine Staaten abschafft, oder mä-
 figet; wenn er z. B. in besagter Absicht die
 Anzahl der gebothnen Feiertage vermindert,
 oder statt der bisherigen dem Volk unverständ-
 lichen, lateinischen Sprache den Gebrauch der
 Landessprache in öffentlichen und allgemeinen
 gottesdienstlichen Verrichtungen einführt?

Antw. Nein, als religionswidrig kann
 eine solche Gesetzgebung mit Recht nicht ange-
 sehen werden. Denn, da dergleichen nur durch
 Menschenbestimmung eingeführte gottesdienst-
 liche Gebräuche weder zum Dogma, weder
 zur evangelischen Sittenlehr, weder zu denen
 von Christo eingesetzten Heiligungsmitteln ge-
 hören, noch eine selbst von ihm vorgeschriebe-
 ne gottesdienstliche Handlung sind; da selbe
 im Gegentheil von Anbeginn des Christen-
 thums bis izt nach Verschiedenheit der Zeiten
 und Länder immerwährenden Abwechslungen
 und Veränderungen unterworfen waren: so
 kann und muß jeder katholischer Regent zum
 voraus hinlänglich überzeugt seyn, daß selbe
 zum Wesentlichen unsrer christlichen Religion
 nicht gehören, aber eben darum an und für
 sich selbst einen schädlichen Einfluß in den
 Staat haben können. Weil also bey einer
 solchen vorläufigen Überzeugung alle auch
 mindeste anscheinende Bedenklichkeit, die den
 wirklichen Gebrauch des jedem unabhängigen
 Regenten ursprünglich und wesentlich zukom-
 menden, und auf alles, was dem Staat schad-
 den kann, sich erstreckenden, politischen Rechts,
 etwa noch entgegen stehen möchte, verschwin-
 den muß: so ist unstrittig jeder katholische un-



abhängige Landesherr, vollkommen berechtiget, nicht nur zu untersuchen und zu entscheiden, ob dergleichen Gebräuche in gegenwärtigen Zeitumständen einen schädlichen Einfluß in den Staat haben, sondern auch im Fall eines solchen wirklich obwaltenden schädlichen Einflusses selbe durch seine gesetzgebende Macht abzuschaffen, oder zu mäßigen, ohne dabey besorgen zu müssen, die Ausübung eines solchen ursprünglichen wesentlichen, politischen Rechtes möchte jener Religion zu nahe treten, deren wesentliches Verdienst und ausschheidendes Kennzeichen darinn bestehet, daß sie keinen Regenten im Gebrauch und Anwendung seines rechtmässigen politischen Gewalts kränkt, stört, oder hemmt.

Fr. Wenn ein katholischer Landesherr für seine Staate das kirchliche Fastengeboth, in so fern selbes gewisse Gattungen fremder Speisen zum offenbaren Schaden eigener Länder begünstiget, als einen in diesem Betracht dem Staat schädlichen Gebrauch, durch seine gesetzgebende Macht abschafft; kann er wohl deswegen mit Fug einer religionswidrigen Handlung beschuldiget werden?

Antw. Nichtswenigers; sondern gleichwie so eine Abschaffung, im Grund betrachtet, nichts anders wäre, als eine Ausübung eines jedem wohlgeordneten Staat ursprünglich anklebenden politischen Rechtes; also würde selbe unmöglich jener Religion zuwider seyn können, die dem Regenten seine politische Macht nicht nur nicht nimmt oder kränkt, sondern im

Regentheil schützt und befestiget. Erwähntes Fastengeboth ist weder ein Dogma, weder ein Theil der christlichen Sittenlehr, weder ein vom Sohn Gottes eingesetztes Heiligungsmittel, noch eine von selbem vorgeschriebene gottesdienstliche Handlung; auch war es von Anfang des Christenthums bis izt nach Verschiedenheit der Zeiten und Länder immerwährenden Abänderungen und Abwechslungen unterworfen. Vorläufig also überzeugt, daß ein solcher Gebrauch nicht zum Wesentlichen unsrer christlichen Religion gehöre, kann und muß jeder unabhängiger Landesfürst als höchster Regent des Staats das volle, unstrittige, unbedenkliche Recht haben, erstens zu untersuchen, und zu entscheiden, ob ein solcher Gebrauch bey izigen Zeitumständen nicht wirklich einen schädlichen Einfluß in den Staat zu haben beginne, und sodann selben durch seine gesetzgebende Macht abzuschaffen, in so fern er dem Staat nachtheilig zu seyn befunden wird. Kommt aber dem Regenten des Staats das Recht zu dergleichen Kirchengebräuche, in so fern sie dem Staat schädlich sind, abzustellen; so kann die wirkliche Ausübung dieses Rechtes unmöglich unsrer christlichen Religion, oder dem wahren Gewalt der Kirche zuwider seyn. Eben so wenig religionswärdig würde allem Anschein nach ein katholischer Regent handeln, wenn er jenen unnatürlichen Zwang, durch welchen eine nach Verhältniß allzugroße Menge geistlicher Personen ohne Unterschied für je und allzeit zum ehelosen Stand gehalten wird, mittelst seiner gesetzgebenden



Macht zum Nutzen des Staats aufhebet aus Ueberzeugung, daß ein solcher Zwang heut zu Tag in den Staat theils unmittelbar, theils mittelbar einen schädlichen Einfluß habe.

Fr. Hat man wohl eine gegründete Ursache, jene landesherrliche Verordnungen, mittelst welchen die öffentliche Ausstellung der Toties quoties Tafel am Portiunculafest, die Austheilung der Monica - Gürtel, des Franciscus - Stricks, der Lucas - Zetteln und andre dergleichen offenbar alberne Mönchs- und Bruderschaftsgebräuche platterdings abgeschafft und verbothen werden, als religionswidrig auszuschreyen?

Antw. Nein; vielmehr sollen derley Landesherrliche Verordnungen mit wärmsten Dank als gemeinnützige, dem Geist unsrer Religion und dem allgemeinen Besten des Staats in gleichen Maaß entsprechende Gesetze anerkannt und gepriesen werden. Denn daß solche Bruderschafts- und Mönchsgebräuche kein wesentlichlicher Theil unsrer Religion, sondern nur Nebendinge und Zusätze seyen, müssen auch fogar jene, die damit bisher zu ihrem nicht geringen Vortheil ein ordentliches Handwerk treiben, eingestehen. Eben so offenbar ist es aber auch, daß dergleichen Religionszusätze und Nebendinge, wo nicht jederzeit unmittelbar, wenigst mittelbar dem Staat einen beträchtlichen Schaden in so fern zuzufügen pflegen, als gemeinlich durch sie nach und nach das Wesentliche unsrer christlichen Religion, und vorzüglich die gottliche Befolgung und Ausübung der evangelischen Sittenlehre geschwächt

oder



oder gar verdrungen wird, und fast nur in jenem grossen Credit, in dem bey den mehresten Katholiken dergleichen Dinge seit langer Zeit stunden, der wahr zureichende Grund liegt, daß in unsern katholischen Staaten, wo nicht bey allen Gattungen der Ständen, wenigstens bey der untersten Volksclasse die Empfindungen der Rechtschaffenheit, der Treue, und Redlichkeit so schwach sind, und überhaupt die moralische Bildung im Verhältniß gegen protestantischer Länder in so schlechtem Zustand sich befindet. Da nun dergleichen Mönchserrfindungen für offenbare dem Staat und der Religion in gleichem Maasse schädliche Religionsmißbräuche unbedenklich anzusehen sind: so ist jede landesherrliche Verordnung, durch welche besagte Mißbräuche abgeschafft und verbothen werden, im Grund betrachtet weiter nichts, als eine solche wirkliche Ausübung der höchsten unabhängigen landesherrlichen Macht, da durch zugleich unsrer Religion und Kirche ein desto schätzbarer Dienst erwiesen wird, je weniger leider! Hoffnung übrigens vorhanden ist, daß dergleichen Mißbräuche jemals durch die geistliche Macht werden gehoben werden, wenn anders wahr ist, daß unter unsern Bischöffen jene ihre Würde so sehr erniedrigende, und in manchem Betracht, traurige Aussichten witternde Meinung herrscht, es seyen ihnen durch gewisse, dergleichen Mißbräuche begünstigende, päpstliche Bullen hierin falls die Hände gebunden.

Fr. Wenn ein katholischer Landesfürst zum allgemeinen Besten des Staats durch sei-



ne gesetzgebende Macht in seinen Staaten die bisherige päpstliche Execution der Regularorden aufhebt, wie auch den bisherigen Recurs nach Rom wegen Ehedispensationen verbietet, und überhaupt die Bischöffe seiner Staaten die Ausübung ihrer ursprünglichen, ihnen von Christo verliehenen, Rechten antretten läßt, handelt er dessen religionswidrig oder sonst unbillig?

Antw. Keineswegs. Denn, da es eine unlängbare, allgemein bekannte, Thatsache ist, daß sowohl besagte Regularexemptionen, als der Brauch wegen Ehedispensationen nach Rom sich zu wenden, ihr Daseyn erst den mittlern Zeiten, den Zeiten der Unwissenheit und des Zerfalls der Kirchenzucht, zu verdanken haben: so kann jeder katholischer Landesherr auch schon in dieser einzigen Rücksicht zum voraus wiederum hinlänglich überzeugt seyn, daß dergleichen Dinge zum Wesentlichen der Religion nicht gehören. Und eben darum kann und muß auch sodann ferners die landesherrliche Untersuchung und Entscheidung der Frage — ob dergleichen Gebräuche dem Staat schädlich und folgsam abzuschaffen seyen — ohnbedenklich und ohne wahre Verletzung sowohl unserer christlichen, die landesherrliche Rechten keineswegs schmälerenden, Religion, als eines angeblichen Rechts eines dritten, welches gegen das allgemeine Beste des Staats nicht bestehen mag, vorgehen. Dergleichen da einer Seits der den Bischöffen von Christo unmittelbar verliehene geistliche Gewalt zu binden und zu lösen so viele Jahrhunderte

hln:

hindurch weder von Päbsten noch von Conci-
 lien eingeschränkt und geschmäleret worden ist;
 und da es anderer Seits überhaupt für jeden
 wohlgeordneten Staat höchst bedenklich und
 gefährlich zu seyn scheint, daß seinen eignen
 Bischöffen ihre ursprüngliche Gewalt einge-
 schränkt, und die wirkliche Ausübung einiger
 sehr wichtigen dem Bisthum ursprünglich an-
 klebenden Rechten an einen fremden, auswer-
 tigen, vom Staat ganz und gar unabhängi-
 gen, selbst eine souveraine weltliche Macht
 ausübenden, Bischoff überlassen werden: so
 können und müssen ja dergleichen allenfalls
 vorgegangenen Einschränkungen nur als eine
 Disciplinarsache angesehen werden, und ist
 mithin jeder unabhängige landesherrliche Re-
 gent gänzlich befugt, selbe zum allgemeinen
 Besten des Staats mittelst seiner gesetzgebenden
 Macht wieder abzuschaffen, ohne, daß
 hiedurch entweder das Wesentliche der Reli-
 gion, oder eine wahre Gerechtsame desjeni-
 gen, der solche Einschränkungen wider das
 allgemeine Beste des Staats vormals einges-
 führt hat, verletzt werde.

Fr. Kann man einen katholischen Lan-
 desherren, der durch seine gesetzgebende Macht
 zum allgemeinen Besten des Staats weniger
 oder mehrere Klöster und Orden in seinen
 Staaten aufhebt, eines religionswidigen Be-
 tragens oder Eingriffes in fremde Rechte mit
 Zug beschuldigen?

Antw. Nein; vielmehr wäre eine solche
 pöbelhafte Beschuldigung ganz und gar ungerün-
 grün.



gründet, äufferst unbillig, und Majestätsbeleidigend. Denn wer wird wohl bey teziger allgemeiner Aufklärung noch so viel Dummheit und fanatischen Unsinn besitzen, daß er die Orden und Klöster zum Wesentlichen unsrer Religion zu zählen sich getrauen sollte? Schon also in diesem Betracht allein gebührt jedem Regenten unstrittig und ohne alle mindeste Bedenklichkeit, daß von unsrer Religion niemals wahrhaft widersprochene, ursprüngliche, wesentliche landesherrliche Recht zu untersuchen und zu entscheiden, ob die fernere Beybehaltung dieser oder jener Klöster, dieses oder jenes Ordens einen schädlichen Einfluß in den Staat habe, und, so fern das allgemeine Beste des Staats die Aufhebung weniger oder mehrerer Klöster und Orden erfordern sollte, eine solche Aufhebung durch Gesetze zu bestimmen und festzusetzen. Wie ungegründet also, wie unbillig, wie Majestätsverlezend würde es nicht seyn, wenn man die Ausübung eines solchen landesherrlichen, jedem wohlgeordneten Staat ursprünglich, wesentlich, und ohne Widerspruch unsrer Religion zu kommenden Rechtes, als ein religionswidriges Verfahren oder als einen Eingriff in fremde Rechte auszuschreyen sich unterfangen sollte?

Fr. Wagt ein katholischer Landesherr einen religionswidrigen Schritt, wenn er durch seine gesetzgebende Macht zum allgemeinen Besten des Staats in seinen Landen eine solche allgemeine Pressfreyheit eingeführt, Kraft welcher hinfort höchstens nur eine landesfürst-

liche Censur, nicht aber eine Bischöfliche zur öffentlichen Druckbeförderung vorläufig erforderlich seye?

Anrw. Nein; Denn da einer Seits das Bücherzensurrecht, oder das Recht, obrigkeitlich zu erlauben, daß ein Buch zum öffentlichen Druck befördert werden möge, an und für sich selbst unstrittig ein politisches, jedem Staat ursprünglich anlebendes, Recht ist; und anderer Seits auch die Weis und Art, mit welcher die Ausübung dieses Rechts nach Verschiedenheit der Zeiten und Länder in verschiedener Maasß an die Bischöffe nach und nach gekommen ist, hinlänglich zeugt, daß das seit einiger Zeit in einigen Ländern ausgeübte bischöfliche Bücherzensurrecht nicht zum Wesentlichen unsrer christlichen Religion gehören könne: so ist jeder unabhängige Regent als Landesherr unstrittig, ohnbedenklich, und ohne mindesten Widerspruch unsrer christlichen Religion vollkommen berechtiget, das Verhältniß, in welchem die bisherige Ausübung besagten bischöflichen Bücherzensurrechts mit dem allgemeinen Besten des Staats stunde, und annoch wirklich stehet, zu untersuchen, auch selbe, in so ferne sie dem Staat nachtheilig zu seyn befunden wird, zu mäßigen, einzuschränken, oder gar abzustellen.

Fr. Kann man jene landesherrliche Verordnungen, mittelst welchen ein katholischer Landesfürst bey erfolgter Erledigung der Bis



Bischöffe und Pfarrer behauptet, als religionswidrig, oder sonst unbillig ansehen?

Antw. Nein; Denn, da gleich nach Ausbreitung des Christenthums, die Art und Weis, in den erledigten Bisthümern und Kirchensprengeln neue Bischöffe und Seelsorger zu ernennen, nach Verschiedenheit der Zeiten und Ländern immer grosse Veränderungen und Abwechslungen bis 130 bekanntermassen unterworfen war: so ist einer Seits schon in diesem Betracht allein jeder katholische Landesfürst vorhin hinlänglich überzeugt, daß die Art der Ernennung neuer Bischöffen und Pfarrer nicht zum Wesentlichen unsrer christlichen Religion, sondern nur zur äussern, verschiedene Abänderungen leidenden, Kirchenzucht gehöre. Anderer Seits, wenn man der Sache ohne Vorurtheil auf den Grund sieht; so kann man fast nicht zweifeln, daß die Ernennung neuer Bischöffe und Pfarrer, oder wenigst ein wesentlicher Einfluß in selbe, dem Staat, als ein ursprüngliches und unveräußerliches Recht, zukomme. Denn da es, in so fern unsre Bischöffe und Seelsorger als nothwendige Vorsteher und Diener der Religion betrachtet werden, eine der ersten und wesentlichsten Pflichten ihres Hohenamts ist, den ersten wichtigsten Grund zur moralischen Bildung der Nation zu legen; da es hauptsächlich den Bischöffen und Pfarrern Kraft ihres Amtes obliegt durch Unterweisung und Beyspiel jede Gattung der Menschen zur Erkenntniß und Vollziehung des ganzen Umfangs ihrer

Ihrer wesentlichen Pflichten aufzumuntern und anzutreiben: so muß es dem Staat auch nur in dieser Rücksicht — das ist, wenn auch unsre Bischöffe mittelst ihrer grossen Regalien nicht zugleich mächtige Vasallen, und unsre Pfarrer mittelst ihrer fetten Pfründen nicht zugleich reiche und ansehnliche Bürger des Staats wären — unendlich viel daran gelegen seyn, daß zu einem so wichtigen Amt nur rechtschaffene Männer ernannt werden. Hängt nun von einer guten Auswahl der Personen zu Bischöffen und Pfarrer das allgemeine Beste des Staats so sehr ab, und ist hingegen mit einer üblen Auswal sein Verderben so genau verbunden: so muß ja einem solchen Staat das Recht und Macht zukommen, hinlängliche Mittel vorzukehren, das gute Wahlen getroffen, und üble, so viel möglich, vermieden werden, das ist, jedem wohlgeordneten Staat klebt ursprünglich und unveräusserlich das Recht an, in besagter Auswahl einen wesentlichen Einfluß zu haben. Gleichwie folgsam unsre christliche Religion die Rechten des Staats nicht kränkt, noch schmälert; also widersetzt sie sich besagtem Einflusse des Staats in vorgenannte Wahlen ebenfalls nicht im mindesten; und kann hiemit nicht abgesehen werden, wie ein katholischer Landesfürst religionswidrig handeln solle, wenn er besagten Einfluß im Namen und zum Besten des Staats behauptet. Sollte aber der Staat während seiner Minderjährigkeit, und zu einer Zeit, da ein dicker Nebel der allgemeinen Unwissenheit die wahre gegenseitige Verhältnisse der geistlich- und weltl-



lichen Macht unkenubar machte, mittelst verschiedener andern zusammenstossenden Umständen von der Ausübung dieses seines so wichtigen Rechtes hindangehalten, oder verdrungen worden seyn; sollten Päbste, Bischöffe, Domkapitel, Klöster, verschiedene Familien das Recht neue Bischöffe und Pfarrer mit gänzlichem Ausschluß des Staats oder des Regenten zu ernennen unter diesem oder jenem Vorwand an sich gerissen haben: so waren alle diese Eingriffe und Anmassungen, im Grund betrachtet, nichts anders, als Kränkungen eines wesentlichen und jedem wohlgeordneten Staat ursprünglich und unveräußerlich anklebenden Rechts; mithin müssen alle, aus dergleichen Eingriffen erwachsene vermeintliche Gerechtfame wegsallen, so bald der Staat nach erreichtem vollständigem männlichen Alter, und nach verschwundenem Rebel der Unwissenheit sein ihm unförmlich abgedrungenes Recht zurückfodert; auch kann eine solche Zurückfoderung für nichts weniger als für unbillig angesehen werden.

Fr. Wenn ein katholischer Landesherr zum allgemeinen Besten des Staats durch seine gesetzgebende Macht den Bischöffen und Seelsorgern in seinen Staaten die Verwaltung zeitlicher Güter abnimmt, dafür aber jedem einen hinlänglichen, seinem Dienst und Charakter angemessenen und sichern Unterhalt verschafft, handelt er deswegen religionswidrig oder sonst unbillig?

Antw.

Antw. Nein; eine solche Gesetzgebung ab Seiten eines katholischen Landesherrn ist weder religionswidrig, weder noch sonst unbillig. Sie ist nicht religionswidrig, weil die Bestimmung der Art und Weis, den Bischöffen und Seelsorgern ihren gebührenden Unterhalt zu verschaffen, zufolge der selbst unter Katholicken allgemein angenommenen Grundsätzen zum Wesentlichen unsrer christlichen Religion nicht gehört, und folgsam jeder unabhängige Regent das unstrittige, von unsrer Religion selbst anzuerkennende, Recht hat, erstens zu untersuchen und zu entscheiden, ob die bisherige Art, den Bischöffen und Pfarrern ihren zeitlichen Unterhalt zu verschaffen, nicht etwa in den Staat theils mittelbar theils unmittelbar einen schädlichen Einfluß habe, und sodann zwentens selbe in Rücksicht eines solchen wirklich sich vorfindenden schädlichen Einflusses abzuschaffen, und statt ihr eine andere, die dem Staat nicht schädlich, und zugleich hinlänglich, angemessen, und sicher seyn, zu bestimmen. Sie ist nicht unbillig — die erwähnte Gesetzgebung; indem der Seelsorger, und jeder andre Religionsvorsteher in Rücksicht des Staats oder des Regenten überhaupt nur auf einen hinlänglichen, seinem Dienst und Ansehen angemessenen, und sichern Unterhalt, nicht aber insbesondere auf diese oder jene bestimmte Art des Unterhalts einen gegründeten Rechtsanspruch haben kann.





